

Satzung zur
2. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Roth bei Prüm
vom 07.03.2001

Der Ortsgemeinderat Roth bei Prüm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 07.03.2001 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgende Ziffer „**VII. Pflege Rasengrabstätten**“ eingefügt:

VII. Pflege Rasengrabstätten

Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 3, 4, 5 und 6 der Friedhofssatzung
 (Berechnung nach unterschiedlichen Laufzeiten und Grabstättengrößen bei Ersterwerb)

a) für Erdbestattung im Reihengrab 25 Jahre	1.250,00 EURO
b) für Urnenbestattung im Reihengrab 15 Jahre	187,50 EURO
c) für Erdbestattung im Wahlgrab 30 Jahre	1.500,00 EURO
d) für Urnenbestattung im Wahlgrab (2 Urnen möglich) 30 Jahre	500,00 EURO

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth bei Prüm , den 13.12.2016

Michael Brodel, Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch der Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.